

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 23 (1907)

Heft: 31

Rubrik: Kampfchronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 31

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Verene.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXIII.
Band

Direktion: Walter Henn-Holdinghausen.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Zusätze 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 31. Oktober 1907.

Wochenspruch: Wenn dreifigmal man Gutes tät' und eine Missetat begeht,
Des Guten wird vergessen, das Böse voll gemessen.

Kampfchronik.

Die Schreinermeister der Stadt Biel machen bekannt, daß trotz des seit mehreren Monaten anhaltenden Streikes der Schreinergefallen nunmehr genug Arbeitskräfte vorhanden seien, um ihre Berufstätigkeit wieder aufzunehmen.

Rechtswirkungen des Streiks. Das zürcherische Obergericht hat erkannt: „Der Umstand, daß ein Fabrikant an der rechtzeitigen Erfüllung eines von ihm abgeschlossenen Lieferungsvertrages durch einen in seiner Fabrik ausgebrochenen Streik verhindert worden ist, kann nicht als ein Fall höherer Gewalt im Sinne von Art. 181 D.-R. aufgefaßt werden. Denn einmal sind ja die Hilfskräfte, deren sich der Betreffende zur Herstellung der von ihm zu liefernden Ware bedienen mußte, nicht nur ein von außen kommendes Ereignis, sondern durch eigenen Entschluß außer Funktion gesetzt worden. Sodann sind aber Streiks heute eine so häufige Erscheinung geworden, daß jeder vorsichtige Unternehmer bei der Eingehung größerer Verpflichtungen mit der Möglichkeit ihres Eintrittes rechnen muß“. Ein zweiter Spruch heißt: „Es braucht sich ein Arbeitgeber nicht gefallen zu lassen, daß in einem zwischen ihm und der Gewerkschaft seiner Arbeiter ausgebrochenen Interessenkonflikt seine Arbeiter in der Weise wider ihn tätig

Partei ergreifen, daß sie Arbeiter, die bei ihm eintreten wollen, durch ihr Zureden davon abhalten, oder solche, die bereits in seinem Dienste stehen, veranlassen, den Dienstvertrag zu brechen. Tun sie dies, so ist das für den Dienstherrn ein genügender Grund zur sofortigen Lösung des Dienstverhältnisses.“

Der Kampf um den Achtstundentag im Berliner Baugewerbe ist jetzt offiziell beendet. Nachdem die Maurer schon früher die Sperre aufgehoben haben, hat eine öffentliche Versammlung der Zimmerer nunmehr gleichfalls beschlossen, die bisher als gesperrt geltenden Plätze und Arbeitsstätten freizugeben. Man hat sich dazu genötigt gesehen, weil keine Möglichkeit zur Zeit vorliegt, die Achtstundenarbeitszeit durchzuführen. In der beschließenden Versammlung wurde die Lage im Baugewerbe als äußerst mißlich für die Arbeiter hingestellt. Ein großer Teil der Maurer und Zimmerer sei beschäftigungslos. Ein anderer Teil arbeite nur schichtweise. Es besteht die Gefahr, daß der Rückgang im Baugewerbe auch im nächsten Jahr noch anhalten wird. An die Durchführung des Achtstundentags sei vorläufig jedenfalls nicht zu denken.

Allgemeines Bauwesen.

Bauwesen in Zollikon. In der letzten Sitzung des Gemeinderates sind nicht weniger als acht Baugesuche erledigt worden. An der neuerstellten Höhestraße, die